



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen wird von Amts wegen bestimmt. Der Antragsteller der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung wird der Verfügungsberechtigte an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhefrist.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Länge 1,20 m, Breite 0,60 m). Kinder, deren Särge größer sind als 1,20 m werden in einem Reihengrab für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres beigesetzt.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Länge 2,20 m, Breite 0,90 m).
 - c) Reihengrabstätten im Gemeinschaftsfeld für namenlose Erdbestattungen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche und eine Urne bei Einhaltung der Ruhezeit beigesetzt werden. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind zugleich verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerber ist Nutzungsberechtigter.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. Tiefgräber werden nur dort angelegt, wo es die Bodenbeschaffenheit zulässt. In einem Tiefgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig.
- (3) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der längstlaufenden Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Eine einstellige Wahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,20 m bis 2,25 m, Breite 0,90 m.
- (5) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (6) Nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr wird eine Urkunde ausgehändigt. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit Aushändigung der Urkunde.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Ehegatten der unter b) bis d) genannten Personen.
 Bei Personenmehrheit haben die jeweils berechtigten Angehörigen unverzüglich eine Bestimmung zu treffen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn eine wirksame Bestimmung nicht getroffen wird oder keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt. Die Übertragung wird erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam. Eine abweichende Regelung ist zulässig. Soll die Übertragung vor dem Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam werden, erfolgt vorbehaltlich eines ausdrücklichen anderslautenden Willens des Übertragenden dessen Bestattung vorrangig in der Wahlgrabstätte.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 9 Satz 2 übertragen.
- (11) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Der Friedhofsträger kann den Erwerb und den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Eine nachträgliche Änderung eines Einfachwahlgrabes in ein Tiefwahlgrab ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern die örtlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Tiefwahlgrabes vorliegen und für die Tiefbestattung keine Aus- oder Umbettung notwendig ist, kann der Friedhofsträger in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- (15) Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 19 Urnengrabstätten und Urnen-Erdröhren

- (1) Für Aschenbeisetzungen stehen außer Reihen- und Wahlgrabstätten besondere Abteilungen mit Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie ein Urnengemeinschaftsfeld für namenlose Bestattungen zur Verfügung. Außerdem stehen Urnenbaumgrabfelder ohne oder mit Namensschild sowie Urnen-Erdröhren zur Verfügung. Eine weitere Bestattungsart ist die Urnenbestattung als Ra-

sengrab mit Stein.

- (2) Die Größe der Urnengrabstätte beträgt
 - a) bei Urnenreihengrabstätten lichtetes Maß: 0,60 m x 0,60 m
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten lichtetes Maß: 1,00 m x 1,00 m. Zulässig ist die Bestattung von maximal 4 Urnen.
- (3) In Erdreihengrabstätten kann eine Urne, in Erdwahlgrabstätten können maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist gewährleistet ist.
- (4) Für alle Urnenbeisetzungen dürfen nur Urnen aus 100% organisch biologischen Materialien verwendet werden, die innerhalb von 20 Jahren abgebaut sind.

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet und klösterlichen, karitativen oder ähnlichen Gemeinschaften zugewiesen werden.
- (2) In der Verleihungsurkunde ist zu bestimmen, welche Mitglieder der Gemeinschaft beigesetzt werden dürfen.
- (3) Für die Gemeinschaftsgrabstätten gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 1, 3, 5 bis 8, 12 und 13 entsprechend.

§ 21 Feld für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Zentralfriedhof ist auf der dafür ausgewiesenen Fläche die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf der vierundzwanzigsten Schwangerschaftswoche geboren worden ist, oder eines Fötus gestattet. Die Bestattungsfläche ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 22 Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen. Der Grabmalpate verpflichtet sich, mit der Patenschaft die denkmalwerten Bauten und gärtnerischen Anlagen zu restaurieren und instand zu halten. Weiteres regelt eine zwischen dem Grabmalpaten und dem Friedhofsträger abzuschließende Vereinbarung.

§ 23 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grab schmuck zu räumen. Sie werden von dem Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Für die Dauer der Ruhezeit ist der Friedhofsträger für die Pflege und das Mähen des Rasens verantwortlich. Bei Rasengrabstätten mit Stein ist das Setzen eines Grabsteins innerhalb von 24 Monaten mit einer Mähkante um den Grabstein (max. 15 cm breit) vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das Ablegen von Grab schmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte und im Umfeld ist nicht gestattet.
- (2) Urnen-Erdröhren sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann.

§ 24 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind im Umfeld der ausgewiesenen Bäume (im Radius von 1,90 m) in einer Urne möglich. Der Ort, an dem die Urne beigesetzt werden darf, wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten kann für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten (Bestattung von maximal 4 Urnen) kann für die Dauer von 40 Jahren erworben werden. Eine Verlängerung ist möglich.
- (3) Sollte ein Baum während der Dauer des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, sorgt der Friedhofsträger für die Ersatzpflanzung.
- (4) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes vorgesehene Gedenkfläche, auf der auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden können.
- (5) Das Ablegen von Grab schmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte und im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Regelung des § 29 und der besonderen Anforderungen des § 27 für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II, S. 1291) hergestellt worden sind.

§ 26 Wahlmöglichkeit

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 27 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Natursteine, Holz (naturfarben lasiert und farblos lackiert), Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze. Für die Schriftzeichen dürfen Aluminium, Blei, Bronze,

Gold und Messing verwendet werden.

- (3) Als Ergänzungen zum Grabmal sind Lichtbilder und Emaille bis zu einem Durchmesser bzw. einer Länge von maximal 12 cm zugelassen. Alle anderen künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff sind nicht zugelassen.
- (4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen. Kissensteine und Grabsteinsockel sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, wenn eine zusätzliche Gesamtaußerefläche von maximal 0,3 m² nicht überschritten wird.
- (5) Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 80 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 50 cm Mindeststärke: 15 cm
 - liegendes Grabmal/Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,3 m² Maximale Breite: 50 cm Mindeststärke: 8 cm
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 100 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 65 cm Mindeststärke: 15 cm
 - Stele, kubisches Denkmal: Maximale Höhe: 150 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 60 cm Mindeststärke: 18 cm
 - liegendes Grabmal: Aufsichtsfläche max. 0,4 m² Maximale Länge: 80 cm Maximale Breite: 75 cm Mindeststärke: 8 cm
 - Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,3 m² Maximale Breite: 65 cm Mindeststärke: 8 cm
 - c) einstellige Wahlgrabstätten
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 120 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 70 cm Mindeststärke: 15 cm
 - Stele, kubisches Denkmal: Maximale Höhe: 150 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 60 cm Mindeststärke: 18 cm
 - liegendes Grabmal: Aufsichtsfläche max. 0,4 m² Maximale Länge: 80 cm Maximale Breite: 75 cm Mindeststärke: 8 cm
 - Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,3 m² Maximale Breite: 65 cm Mindeststärke: 8 cm
 - d) mehrstellige Wahlgrabstätten
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 120 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 140 cm Mindeststärke: 15 cm
 - Stele, kubisches Denkmal: Maximale Höhe: 150 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 60 cm Mindeststärke: 18 cm
 - liegendes Grabmal je Grabstelle: Aufsichtsfläche max. 0,4 m² Maximale Länge: 80 cm Maximale Breite: 75 cm Mindeststärke: 8 cm
 - Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,3 m² Maximale Breite: 65 cm Mindeststärke: 8 cm
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 60 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 40 cm Mindeststärke: 15 cm
 - liegendes Grabmal/Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,3 m² Maximale Breite: 40 cm Mindeststärke: 8 cm
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - stehendes Grabmal: Maximale Höhe: 80 cm (inkl. Sockel) Maximale Breite: 50 cm Mindeststärke: 15 cm
 - liegendes Grabmal/Kissenstein: Aufsichtsfläche max. 0,4 m² Maximale Breite: 60 cm Mindeststärke: 8 cm
- (6) Eine zusätzliche Abdeckung ist bei Urnengrabstätten nicht zugelassen.
- (6) Bei der Gestaltung ist jede handwerkliche Bearbeitung möglich. Schriftstücke und Schriftblossen für weitere Inschriften, die höchstens 1/10 der Grabmalansichts- bzw. -aufsichtsfläche bedecken, können auch geschliffen und poliert sein. Holzdenkmale sind nur handwerklich bearbeitet zulässig.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.